



Elektronische Signaturen im Kontext des besonderen elektronischen Behördenpostfachs (beBPo)

von Michael Titze, KDN und Volker Rombach, SIT, Mai 2022

Die Übermittlung von elektronischen Dokumenten und Nachrichten nimmt im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung, unter anderem durch die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG), eine immer bedeutendere Rolle ein. Damit auch bei elektronisch übersendeten Unterlagen die Authentizität dieser Dokumente gewahrt werden kann, und um Missbrauch vorzubeugen, ist es in bestimmten Fällen erforderlich, qualifizierte elektronische Signaturen (qeS) an Dokumente anzubringen. Jede Person, die bereits Berührungspunkte mit dieser Thematik hatte, weiß, dass es sich hierbei um keine triviale Aufgabe handelt. Die gute Nachricht ist jedoch: Zumindest für den elektronischen Nachrichtenverkehr mit der Justiz kann auf die qeS verzichtet werden, wenn ein sicherer Übermittlungsweg genutzt wird. Und über diesen verfügt jede Kommune auch bereits. Einer dieser Wege ist das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo).

Das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) ist ein Werkzeug, das der sicheren Kommunikation von Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts dient (da die Identität des Absenders über die Prüfstelle verifiziert worden ist). Jede Körperschaft öffentlichen Rechts, welche auch Ordnungswidrigkeiten verfolgt, ist gesetzlich verpflichtet, über alle sicheren Übertragungswege erreichbar zu sein und somit auch verpflichtet, ein beBPo zu betreiben (§ 110c Satz 1 OWiG i.V.m. § 32a Abs. 1 StPO). Seit dem 01.01.2022 sind alle Kommunen in NRW verpflichtet, über ein besonderes elektronisches Behördenpostfach erreichbar zu sein, Anträge und vorbereitende Schriftsätze sind zwingend über einen der sicheren Übermittlungswege einzureichen (§ 55d VwGO). Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass es sich bei diesem Beitrag nicht um eine Rechtsberatung handelt, sondern lediglich um eine unverbindliche Einschätzung.

Da bei der Verwendung eines sicheren Übermittlungswegs gem. § 130a Abs. 4 ZPO (bzw. § 55a Abs. 4 VwGO) schon der Übertragungsweg hinreichende Auskunft über die Identität des Absenders und des Nachrichtenerhebers gibt, kann bei der Nutzung eines solchen konsequenterweise auf die qualifizierte elektronische Signatur verzichtet werden, die bei der Verwendung von EGVP zur Wahrung der prozessualen Form eigentlich notwendig wäre.¹ Es genügt dann die einfache Signatur unter dem Schriftsatz, wenn die verantwortende Person den Schriftsatz selbst versendet. Die einfache Signatur

¹ Vgl. <https://ervjustiz.de/vgh-baden-wuerttemberg-zum-signatur-beim-bebpo>



ist nach allgemeiner Meinung der maschinenschriftliche Name oder die eingescannte Unterschrift. Die eingescannte Unterschrift muss jedoch auch **entzifferbar** sein, um die verantwortende Person identifizierbar zu machen.²

Die Anbringung von qualifizierten elektronischen Signaturen zur Absenderidentifikation ist somit bei Nutzung eines sicheren Übermittlungswegs nicht erforderlich (vgl. § 6 ERVV).

HINWEIS: Das beBPo ist aktuell nicht zur schriftformersetzenden Kommunikation mit Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen einsetzbar. Das beBPo dient gleichwohl auch der schriftformersetzenden Kommunikation zwischen jeweils Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern oder Kommunalbehörden auf der einen Seite, sowie der Justiz auf der anderen, soweit die Kommunikation auf der Grundlage einer verfahrensrechtlichen Regelung beruht. Für das einfache Verwaltungshandeln (z.B. die schriftformersetzende Kommunikation via beBPo zwischen Kommunalbehörden untereinander) ist noch kein Schriftformersatz geregelt, vgl. § 3a VwVfG NRW.

Bei der elektronischen Kommunikation zwischen einerseits beBPo, beA (besonderes elektronisches Anwaltspostfach)/beN (besonderes elektronisches Notarpostfach)/beSt (besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach), eBO (elektronisches Bürger- und Organisationspostfach) und andererseits der Justiz kann bei Nutzung eines sicheren Übermittlungswegs auf das Anbringen einer qeS verzichtet werden (es sei denn, es gibt diesbezüglich explizit gesetzliche Anforderungen). Behörden können untereinander zwar via beBPo kommunizieren, damit diese Kommunikation allerdings schriftformersetzend ist, muss trotz Nutzung eines sicheren Übermittlungsweges eine qeS angebracht werden, genauso wie bei der Kommunikation zwischen Behörden und Rechtsanwälten unter Nutzung des beBPo respektive beA. Eine Illustration der schriftformersetzenden Kommunikationsmöglichkeiten über die EGVP – Infrastruktur können Sie Abbildung 1 entnehmen:

² Vgl. <https://ervjustiz.de/bsg-einfache-signatur-mit-identifizierbar-sein>

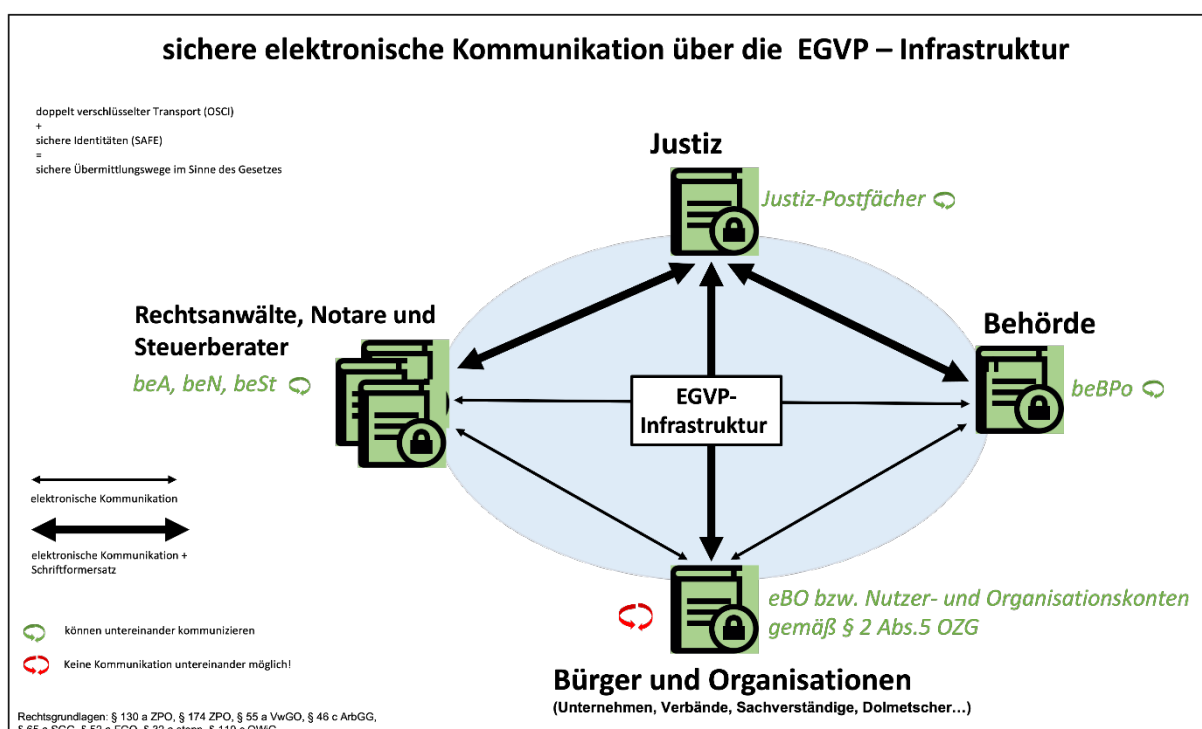


Abbildung 1: Sichere elektronische Kommunikation über die EGVP - Infrastruktur (mit freundlicher Genehmigung von Frau Daniela Freiheit (AG IT Standards in der Justiz))

Auf das Anbringen von qualifizierten elektronischen Signaturen kann in den oben aufgezeigten Kommunikationsszenarien mit der Justiz verzichtet werden. Einfache Signaturen müssen allerdings weiterhin enthalten sein, z. B. der Name des Absenders in lesbarer Schrift. Einschränkend ist hier allerdings zu erwähnen, dass nur Personen, die nach § 8 ERVV als zugangsberechtigte Personen dokumentiert sind, über das beBPo schriftformersetzend ohne das Anbringen einer qualifizierten elektronischen Signatur versenden dürfen.

Die Übermittlung von Nachrichten über das beBPo vermeidet auch dann die Anforderung, dass eine qeS angebracht werden muss, bei Nachrichtenszenarien, die explizit von Volljuristen eingereicht werden müssen, wie beispielsweise Berufungen. Eine solche Nachricht erfüllt die prozessuale Schriftformerfordernis, da die formalen Anforderungen des § 55a VwGO i. V. m. der ERVV (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) und den entsprechenden Bekanntmachungen eingehalten werden. Gleiches gilt auch für den Nachweis der Postulationsfähigkeit vor dem OVG



(Oberverwaltungsgericht) NRW. Dies liegt darin begründet, dass auch das Anbringen einer qualifizierten elektronischen Signatur dem Gericht nicht zeigen würde, dass eine Postulationsfähigkeit vorliegt, da ein solches Attribut (also z. B. die Stellung als Richter) der qeS nicht mitgegeben wird.

Eine qualifizierte elektronische Signatur durch einen Beschäftigten mit Befähigung zum Richteramt ist bei Übermittlung auf einem sicheren Übermittlungsweg nicht notwendig.

Wie in Abbildung 1 aufgezeigt, verhält es sich bei Nutzung des beA (gilt analog für beN/beSt) hinsichtlich der Nutzung von sicheren Übermittlungswegen identisch wie bei Nutzung des beBPo, was die Anforderung an das Anbringen einer qeS angeht. Ein wichtiger Unterschied ist jedoch, dass bei beA/beN/beSt personenbezogen gehandelt wird und deshalb neben der Einreichung auf einem sicheren Übermittlungsweg (also z. B. dem beA) auch eine qualifizierte elektronische Signatur angebracht werden muss, falls der Anwalt (oder Notar/Steuerberater) nicht selbst versendet, sondern der Versand durch eine Mitarbeiterin o. ä. des Anwalts vorgenommen wird, da der Postfachinhaber in den Fällen beA und beN eine natürliche Person ist (ersichtlich aus der weiterhin erforderlichen einfachen Signatur, siehe oben). Anders verhält es sich beim beBPo, dessen Postfachinhaber eine juristische Person ist, für welche natürliche Personen handeln (diese müssen selbstverständlich nach § 8 ERVV dokumentiert sein).

Unberührt von den grundsätzlichen Vorgaben, die durch § 130a Abs. 4 ZPO (bzw. § 55a Abs. 4 VwGO) gemacht werden, können einzelne Gesetze trotzdem explizit das Anbringen einer qualifizierten elektronischen Signatur, unabhängig vom gewählten Kommunikationsweg erfordern. Die entsprechenden Gesetzesvorgaben sind hierfür zu betrachten, wie beispielsweise § 104 Sozialgerichtsgesetz, welches zwingend das Anbringen einer qeS vorsieht. Identisch verhält es sich z. B. auch bei (Zwangs-)Vollstreckungsaufträgen (vgl. §5a Absatz 4 Satz 2-6 VwVG NRW). Hierbei ist zu beachten, dass nicht die gesamte beBPo-Nachricht mit einer qeS versehen werden muss, sondern nur das betreffende Dokument.

Wichtig ist in solchen Fällen, dass das entsprechende Dokument nach dem Anbringen der qeS nicht mehr verändert werden darf (z. B. durch Korrektur eines Rechtschreibfehlers). Falls das Dokument verändert wird, muss auch eine neue qeS angebracht werden, da die vorhandene elektronische Signatur durch eine Änderung nach Anbringen der qeS zerstört wird. Ist eine qeS erforderlich, so muss



diese persönlich durch die Person erfolgen, die den Inhalt des Dokuments verantwortet, eine Delegation des Signaturprozesses ist nicht möglich.³

Ergänzend sei an dieser Stelle erwähnt, dass nach § 4 ERVV Abs. 2 auch bei der verpflichtenden Verwendung einer qeS keine Containersignaturen zulässig sind.

Um die schriftformersetzende Kommunikation über das beBPo auch in anderen Rechtsbereichen nutzen zu können, müssen diese gesetzlich eröffnet werden. Nach derzeitigem Stand hat das Land NRW beispielsweise von der Ermächtigung, den elektronischen Rechtsverkehr auch in Grundbuchsachen zu eröffnen, noch keinen Gebrauch gemacht. Der ERV in Grundbuchsachen ist daher noch nicht eröffnet. Inwieweit nach Eröffnung eine qeS erforderlich sein wird, müsste dann in der jeweiligen Kommune geprüft werden.

Weiterführende Informationen

- Videodokumentation der KDN-Informationsveranstaltung zum beBPo sowie der aktuellen Version des KDN-beBPo-Leitfadens:

<https://www.kdn.de/veranstaltungen/veranstaltungsueckblick/bebpo/>

- Homepage der beBPo-Prüfstelle in NRW: <https://bebpo.nrw.de/>
- Blog zum elektronischen Rechtsverkehr: <https://ervjustiz.de/>
- Homepage der BLK AG IT Standards: <https://xjustiz.justiz.de/>

Glossar:

beA – besonderes Anwaltspostfach

beBPo – besonderes elektronisches Behördenpostfach

beN – besonderes Notarpostfach

beSt - besonderes elektronisches Postfach für Steuerberater:innen und Steuerbevollmächtigte

eBO – elektronisches Bürger- und Organisationspostfach

ERV – elektronischer Rechtsverkehr

qeS – qualifizierte elektronische Signatur

³ Vgl. S. 93f, eJustice-Praxishandbuch – 5.Auflage, Henning Müller